

# Haushaltssatzung der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 01.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	14.682.858,00 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	16.372.002,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.689.144,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 Euro
- Gesamtergebnis auf	-1.689.144,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	857.840,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-831.304,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.797.263,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.483.287,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-686.024,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.306.700,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.030.200,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-723.500,00 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.409.524,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	373.300,00 Euro
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-373.300,00 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.782.824,00 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.800.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A)	310 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 vom Hundert
Gewerbesteuer	405 vom Hundert

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

Borsdorf, den 01.06.2022

.....  
(Kaden, Bürgermeisterin)

(Siegel)